

STATUTEN

der Supporter-Vereinigung des Fussballclubs Gränichen

Art. 1

Unter dem Namen „Supporter-Vereinigung des Fussballclubs Gränichen“ besteht mit Sitz in Gränichen auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung des FC Gränichen in moralischer und finanzieller Hinsicht, ohne eigene Gewinnabsicht. Er verzichtet auf jede Einflussnahme in die Geschäfte des FC Gränichen und dessen Kommissionen.

Art. 3

Die Supporter-Vereinigung erwartet vom FC Gränichen:

- a) Sportliche Förderung der Jugend
- b) Gute Leitung und Führung des FC Gränichen
- c) Optimale Einsetzung der Spenden
- d) Vermehrte Berücksichtigung der Supporter-Mitglieder durch die Mitglieder des FC Gränichen

Art. 4

Mitglieder können werden:

- a) Firmen und Private
- b) oder deren Geschäftsleiter
- c) oder deren Geschäftsteilhaber

Neumitglieder können mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Art. 5

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Vorstandsmitglied des FC Gränichen, welches gleichzeitig Supporter-Mitglied ist. Bei allfälliger Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er hat die Kompetenz, über Beitragsgesuche des Vorstandes des FC Gränichen selbständig zu befinden.

Art. 7

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 8¹⁾

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

Austritte sind alljährlich auf den 31. Dezember möglich. Der Austritt ist dem Vorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. In allen übrigen Fällen befindet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf seine einbezahlten Beiträge und auf das Vereinsvermögen.

Art. 9

Bei der Auflösung der Supporter-Vereinigung fällt das vorhandene Kapital dem FC Gränichen zu.

Art. 10

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Art. 11

- a) Dem FC Gränichen werden auf Anfang Fussballsaison ca. 75 % der einbezahlten Beiträge zur Verfügung gestellt.
- b) Jedes Supporter-Mitglied erhält vom FC Gränichen einen Gönnerausweis, welcher den Inhaber zum freien Eintritt bei sämtlichen Heimspielen, soweit es sich nicht um Verbandsspiele handelt, berechtigt.

Art. 12

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gränichen, den 24. Januar 1991

Der Vorsitzende:

Gottlieb Widmer

Der Protokollführer:

Martin Richner

¹⁾ Änderung von Art. 8 gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 16. Januar 2009.

Gränichen, 16. Januar 2009

Der Präsident:

Willi Steiner

Der Aktuar:

Martin Lüscher